

TE Vwgh Beschluss 2019/9/19 Ra 2019/21/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §58 Abs10

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 58 heute
2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2019/21/0241

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und den Hofrat Dr. Pelant sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Karlovits, LL.M., über die Revision von 1. E C und 2. E G, beide in H, beide vertreten durch Mag. Michael-Thomas Reichenvater, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Herrengasse 13/II, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. April 2019, Zlen. W182 2128036- 2/2E, W182 2128037-2/2E, betreffend Zurückweisung von Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Die Erstrevisionswerberin, eine mongolische Staatsangehörige, reiste im November 2014 zusammen mit ihrem damaligen Ehemann und ihrem Sohn, dem Zweitrevisionswerber, in Österreich ein. Die von der Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz wurden mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 10. Mai 2016 vollumfänglich abgewiesen; gemäß § 57 AsylG 2005 wurden Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt; gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG und § 52 Abs. 2 Z 2 FPG wurden Rückkehrentscheidungen erlassen, wobei gemäß § 52 Abs. 9 FPG jeweils festgestellt wurde, dass die Abschiebung in die Mongolei zulässig sei; gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG wurde eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen eingeräumt. 1 Die Erstrevisionswerberin, eine mongolische Staatsangehörige, reiste im November 2014 zusammen mit ihrem damaligen Ehemann und ihrem Sohn, dem Zweitrevisionswerber, in Österreich ein. Die von der

Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz wurden mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 10. Mai 2016 vollumfänglich abgewiesen; gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 wurden Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt; gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG und Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG wurden Rückkehrentscheidungen erlassen, wobei gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG jeweils festgestellt wurde, dass die Abschiebung in die Mongolei zulässig sei; gemäß Paragraph 55, Absatz eins, bis 3 FPG wurde eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen eingeräumt.

2 Die gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden wurden nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit mündlich verkündetem, unbekämpft gebliebenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. November 2018 als unbegründet abgewiesen.

3 Am 5. Dezember 2018 stellten alle Familienmitglieder Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005. Dazu legten sie Arbeitsvorverträge für die Erstrevisionswerberin und ihren mittlerweile (schon während des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht) geschiedenen Ehemann sowie die notariell beglaubigte Verpflichtungserklärung eines seit dem 11. Oktober 2018 mit der Erstrevisionswerberin verheirateten österreichischen Staatsbürgers vor. Weiters wurden ein Schreiben der Klassenvorständin des Zweitrevisionswerbers, dessen Jahreszeugnisse und Unterstützungserklärungen seiner Mitschüler vorgelegt. 3 Am 5. Dezember 2018 stellten alle Familienmitglieder Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005. Dazu legten sie Arbeitsvorverträge für die Erstrevisionswerberin und ihren mittlerweile (schon während des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht) geschiedenen Ehemann sowie die notariell beglaubigte Verpflichtungserklärung eines seit dem 11. Oktober 2018 mit der Erstrevisionswerberin verheirateten österreichischen Staatsbürgers vor. Weiters wurden ein Schreiben der Klassenvorständin des Zweitrevisionswerbers, dessen Jahreszeugnisse und Unterstützungserklärungen seiner Mitschüler vorgelegt.

4 Mit Bescheiden des BFA vom 8. Jänner 2019 wurden die Anträge gemäß § 58 Abs. 10 AsylG 2005 zurückgewiesen. Die gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden wurden mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet abgewiesen, wobei der geschiedene Ehemann der Erstrevisionswerberin (der Vater des Zweitrevisionswerbers) bereits am 1. März 2019 in die Mongolei abgeschoben worden war. 4 Mit Bescheiden des BFA vom 8. Jänner 2019 wurden die Anträge gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 zurückgewiesen. Die gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden wurden mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet abgewiesen, wobei der geschiedene Ehemann der Erstrevisionswerberin (der Vater des Zweitrevisionswerbers) bereits am 1. März 2019 in die Mongolei abgeschoben worden war.

5 Das Bundesverwaltungsgericht führte im Wesentlichen aus, dass die seit Erlassung der rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen eingetretenen Veränderungen nicht einmal potentiell eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in durch Art. 8 EMRK geschützte Rechte ermöglicht hätten. Eine mündliche Verhandlung habe gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterblieben können. 5 Das Bundesverwaltungsgericht führte im Wesentlichen aus, dass die seit Erlassung der rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen eingetretenen Veränderungen nicht einmal potentiell eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in durch Artikel 8, EMRK geschützte Rechte ermöglicht hätten. Eine mündliche Verhandlung habe gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG unterblieben können.

6 Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 6 Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

7 Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich (u.a.) wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG "nicht zur Behandlung eignen", ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 7 Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich (u.a.) wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG "nicht zur Behandlung eignen", ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

8 An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Zuzulassen § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen dieser in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). 8 An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Zuzulassen Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen dieser in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

9 Die revisionswerbenden Parteien bringen unter diesem Gesichtspunkt vor, dass "die belangte Behörde" das Ermittlungsverfahren mangelhaft geführt habe; die Angaben der revisionswerbenden Parteien im Verfahren seien nur unzureichend gewertet worden, sodass "jedenfalls der belangten Behörde eine antizipierende Beweiswürdigung anzulasten" sei. Die Entscheidung "der belangten Behörde" widerspreche sohin der höchstgerichtlichen Judikatur.

10 In Bezug auf die damit angesprochene Beweiswürdigung hat der Verwaltungsgerichtshof aber schon generell klargestellt, dass in diesem Zusammenhang eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nur dann vorliegt, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat. Nach dieser Judikatur ist der Verwaltungsgerichtshof nämlich zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen, sondern hat nur zu prüfen, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist, ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind und ob das Verwaltungsgericht dabei alle in Betracht kommenden (relevanten) Umstände vollständig berücksichtigt hat (siehe etwa VwGH 16.5.2019, Ra 2019/21/0056, Rn. 12, mwN). Eine in diesem Sinn vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifende gravierende Mangelhaftigkeit der Begründung des Bundesverwaltungsgerichts wird in der Revision nicht einmal ansatzweise dargetan. 10 In Bezug auf die damit angesprochene Beweiswürdigung hat der Verwaltungsgerichtshof aber schon generell klargestellt, dass in diesem Zusammenhang eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nur dann vorliegt, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat. Nach dieser Judikatur ist der Verwaltungsgerichtshof nämlich zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen, sondern hat nur zu prüfen, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist, ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind und ob das Verwaltungsgericht dabei alle in Betracht kommenden (relevanten) Umstände vollständig berücksichtigt hat (siehe etwa VwGH 16.5.2019, Ra 2019/21/0056, Rn. 12, mwN). Eine in diesem Sinn vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifende gravierende Mangelhaftigkeit der Begründung des Bundesverwaltungsgerichts wird in der Revision nicht einmal ansatzweise dargetan.

11 Im Übrigen ist auch das Ergebnis der rechtlichen Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die nicht einmal vier Wochen nach der Bestätigung der Rückkehrentscheidungen durch das Bundesverwaltungsgericht gestellten Anträge nach § 55 AsylG 2005 mangels maßgeblich geänderten Sachverhalts gemäß § 58 Abs. 10 AsylG 2005 zurückzuweisen waren, nicht zu beanstanden. 11 Im Übrigen ist auch das Ergebnis der rechtlichen Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die nicht einmal vier Wochen nach der Bestätigung der Rückkehrentscheidungen durch das Bundesverwaltungsgericht gestellten Anträge nach Paragraph 55, AsylG 2005 mangels maßgeblich geänderten Sachverhalts gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 zurückzuweisen waren, nicht zu beanstanden.

12 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 12 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 19. September 2019

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019210240.L00

Im RIS seit

08.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at